

GEMEINDE ALTDORF



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Altdorf (Kindergartengebührensatzung) vom 01.07.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf in der Sitzung am 01. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Altdorf betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Auf die am 01.07.2025 erlassene Kindergartennutzungssatzung wird verwiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Altdorf im Sinne von § 1 sind:

1. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von
 - a) bis zu 30 Stunden/Woche,
 - b) bis zu 35 Stunden/Woche.
2. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von einem bis drei Jahren mit einer Betreuungszeit von
 - a) bis zu 30 Stunden/Woche
 - b) bis zu 35 Stunden/Woche
3. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen für Kinder in der Kleinkindbetreuung und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt
 - a) bis zu 39 Stunden/Woche (Montag – Donnerstag)
- zwei fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)
 - b) bis zu 43 Stunden/Woche (Montag – Donnerstag)
- vier fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

4. Kindertagespflege (TAKKI): Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Pflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 4 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt. Bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Kind ausnahmsweise bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Vormonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der doppelte Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten (Ü3), höchstens jedoch die Gebühr für die Kleinkindbetreuung, erhoben. Für den Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Gebührensatz für die Kindergärten (Ü3) erhoben.
- (5) Wird ein Kind über den dritten Geburtstag hinaus in einer Kleinkindgruppe (U3) betreut, wird die Gebühr für den Kindergarten (Ü3) erhoben. Freiwillige Verzögerungen, die auf dem Wunsch der Personensorgeberechtigten beruhen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (6) Höhe der Gebührensätze (12-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

1.1 „Modell 30“, tägliche Betreuungszeit bis 6 Stunden

	ab 01.09.2025
Familie mit 1 Kind	167,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	134,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	67,00 €/Monat

1.2 „Modell 35“, tägliche Betreuungszeit bis 7 Stunden

	ab 01.09.2025
Familie mit 1 Kind	195,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	156,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	117,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	78,00 €/Monat

Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

1.3 „Modell 39“, (Montag – Donnerstag)

- zwei fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

ab 01.09.2025

Familie mit 1 Kind	330,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	264,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	198,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	132,00 €/Monat

1.4 „Modell 43“, (Montag – Donnerstag)

- vier fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

ab 01.09.2025

Familie mit 1 Kind	441,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	353,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	265,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	176,00 €/Monat

2. Kinderkrippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

2.1 „Modell 30“, tägliche Betreuungszeit bis 6 Stunden

ab 01.09.2025

Familie mit 1 Kind	471,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	350,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	236,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	93,00 €/Monat

2.2 „Modell 35“, tägliche Betreuungszeit bis 7 Stunden

ab 01.09.2025

Familie mit 1 Kind	501,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	380,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	266,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	123,00 €/Monat

Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

2.3 „Modell 39“, (Montag – Donnerstag)

- zwei fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

ab 01.09.2025

Familie mit 1 Kind	621,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	500,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	386,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	243,00 €/Monat

2.4 „Modell 43“, (Montag – Donnerstag)

- vier fest vereinbarte Nachmittage je 14.00 bis 16.00 Uhr)

ab 01.09.2025

Familie mit 1 Kind	711,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	590,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	476,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	333,00 €/Monat

3. Kindertagespflege (TAKKI – gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4):

Für Kinder in der Kindertagespflege wird eine Gebühr auf Basis der Betreuungsgebühren nach § 3 Abs. 6 Ziffern 2.1 bis 2.4 erhoben. Sie bemisst sich anteilig nach der Anzahl der Wochenstunden, die das Kind betreut wird und zwar bei einer Betreuung

von bis zu 30 Wochenstunden	nach Ziffer 2.1
von 31 bis 35 Wochenstunden	nach Ziffer 2.2
von 36 bis 39 Wochenstunden	nach Ziffer 2.3
ab 39 Wochenstunden	nach Ziffer 2.4.

- (7) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß § 3 Abs. 2, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Gemeinde Altdorf mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Vor Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Kinder von den/der Sorgeberechtigten auf dem Elternportal der Gemeindeverwaltung (<https://elternportal.komm.one/altdorf>) für einen Betreuungsplatz vorgemerkt. Nach Zusage des Trägers für einen Betreuungsplatz erfolgt die Anmeldung in der Einrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn der Mindestpersonalschlüssel in der Einrichtung eingehalten ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

- (4) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08. eines jeden Jahres) von Amts wegen abgemeldet. Eltern, deren Kinder nach Ende des Benutzungsverhältnisses bis zur Einschulung im September in der Einrichtung weiter betreut werden sollen, melden die Sorgeberechtigten bis 31.03. des Jahres (Ausschlussfrist) bei der Gemeindeverwaltung an. Hierfür wird die Hälfte der Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung erhoben und mit dem Gebühreneinzug im August abgerechnet.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 5

Verpflegungsgebühren

- (1) Die Teilnahme am warmen Mittagessen in den Kinderhäusern Buchenweg und Erlachau ist bei einer Betreuungszeit länger als 12.30 Uhr und bei der Ganztagesbetreuung verpflichtend, sofern in der Einrichtung hierfür die Möglichkeit besteht. Die Bestellung sowie die Abrechnung des Mittagstischangebots erfolgt verlässlich durch die Eltern über das Portal „kitafino“.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Vorliegen einer Allergie) entscheidet der Einrichtungsträger über eine Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme am Essensangebot nach Absatz 1.

§ 6

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Dasselbe gilt für den Fall, dass

ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht oder wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind.

§ 8

Rückerstattung oder Kürzung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen dar und sind deshalb auch bei andauernder Abwesenheit des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu entrichten.
- (2) Für die Reduzierung von Betreuungszeiten oder Schließungen, die von Seiten des Trägers angeordnet werden und länger als 10 Betreuungstage in Folge andauern, wird die Betreuungsgebühr entsprechend angepasst.
- (3) Für eine von der pädagogischen Gesamtleitung individuell angeordnete verkürzte Betreuungszeit aufgrund eines besonderen Inklusionsbedarfs ermäßigt sich die Benutzungsgebühr analog der Regelungen in § 3 Abs. 6 Ziff. 4.

§ 9

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft; gleichzeitig verliert die bisherige Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:
Altdorf, den 02. Juli 2025

Erwin Heller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.